

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2024

Nr. 2024/1532

## Riedholz: Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan Teil-GEP für die Bergstrasse zur Genehmigung. Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GEP Bergstrasse Erschliessungsplan, Situation 1:1'000, Plan-Nr. TB.021.110.320, 21. Februar 2022
- Bericht Emch+Berger AG vom 21. Februar 2022 zum Teil-GEP Bergstrasse Erschliessungsplan.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Inhaltliches

In der Mischabwasserleitung an der Bergstrasse fliesst ständig viel Wasser. Als Quelle für den möglichen Fremdwassereintritt wurde ein Schacht auf der Parzelle GB Riedholz Nr. 717 identifiziert. Die Sickerleitung rund um das Gebäude ist an diesen Schacht angeschlossen und führt zu erhöhten Wassermengen. Weiter sind auf dieser Parzelle zwei Quellen vorhanden, welche überdies einen Zusammenhang mit dem überdurchschnittlichen Zufluss in die Sickerleitung haben könnten. Eine weitere permanente Zuflussmenge an Sauberwasser (Quelle oder Sickerwasser) konnte aus Richtung von GB Riedholz Nr. 217 festgestellt werden.

Um den Fremdwasserzufluss in der Mischabwasserleitung zu reduzieren, beabsichtigt die Einwohnergemeinde Riedholz mit der vorliegenden Planung, das Entwässerungskonzept vom Mischsystem zum Trennsystem an der Bergstrasse zu ändern. Durch das neue Trennsystem soll das festgestellte Fremdwasser abgehängt werden und in einer neu an der Bergstrasse zu errichtenden Regenabwasserleitung abgeführt werden. Überdies soll die Mischabwasserleitung saniert werden.

Weiter sieht der Teil-GEP Bergstrasse einen Anschluss der Überbauung am Bodenrain (aufgrund fehlender Sauberwasserleitung wird das Regenwasser aktuell über die Mischwasserkanalisation entwässert) sowie des Reservebaugebietes GB Riedholz Nr. 1104 an die geplante Regenabwasserleitung vor. Dasselbe gilt für GB Riedholz Nr. 90070.

#### 2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. September 2022 bis am 10. Oktober 2022. Während der Auflagefrist ging eine Sammeleinsprache [20 Mitunterzeichnende] ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riedholz wies die Einsprachen in sämtlichen Punkten ab und beschloss den

Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse am 12. Dezember 2022. Den Entscheid wurde den Einsprechern mit Verfügung vom 9. Januar 2023 eröffnet.

Mit Eingaben vom 20. Januar 2023 erhoben Margreth und Markus Jörg, Simone Osecky, Rosmarie Hinzer, Daniel und Angelika Hinzer, Herbert und Waneë Kaiser, Annemarie und Christian Schiltknecht-Heiniger, Samuel und Sabrina Schiltknecht-Luginbühl, Stefan Zuber, Verena Weber, Elsbeth Müller, Gertrud und Josef Brägger und Werner und Elisabeth Meier (alle zusammen nachfolgend Beschwerdeführer), beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Riedholz vom 9. Januar 2023. Alle Beschwerdeführer stellen in ihren Beschwerden die folgenden gleichen Rechtsbegehren: Die Verfügung zum Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse - Einspracheentscheid vom 9. Januar 2023 sei aufzuheben; Der Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse sei nicht zu genehmigen; Es sei auf eine Festsetzung der Sauberabwasserleitung im Teil-GEP Bergstrasse zu verzichten; Die in der Verfügung unter dem Absatz «Ausgangslage» erwähnte Beilage, ist den Einsprechern unter Berücksichtigung der Fristen zuzustellen; Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einwohnergemeinde Riedholz. Überdies ersuchten die Beschwerdeführer für die einlässliche Beschwerdebeurteilung um eine Fristverlängerung.

In der gemeinsam eingereichten einlässlichen Beschwerdebeurteilung vom 21. März 2023 bezeichnen die Beschwerdeführer Josef Brägger als ihren Vertreter und wiederholen ihre in den Beschwerden gestellten Anträge.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Riedholz (Vorinstanz) liess sich am 23. Mai 2023 vernehmen und beantragt, die Beschwerden seien unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführer abzuweisen.

Das Amt für Umwelt (AfU) nahm mit Schreiben vom 25. Mai 2023 Stellung.

Nach Zustellung der vorerwähnten vorinstanzlichen Stellungnahme und der Stellungnahme des AfU beantragten die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Juni 2023 unter anderem, ihnen sei Einblick in die Beilagen / Vorakten der Vorinstanz zu gewähren.

Am 6. Juli 2023 nahmen die Beschwerdeführer Einsicht in die vorinstanzlichen Akten. Am 17. Juli 2023 reichten sie erneut eine Stellungnahme ein.

Für die Begründung der Parteistandpunkte wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf eingegangen.

### **3. Formelles**

#### **3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Nach Art. 7 Bst. d des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 i.V.m. § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach § 15 ff. PBG.

Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 PBG). Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen

Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Er hat den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschrieben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70). Mit Urteil 1C\_180/2022 vom 11. August 2023 (E. 3.1.2) hat das Bundesgericht mit Blick auf Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG, wonach das kantonale Recht die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten hat, ausgeführt, dass mit dieser Pflicht nicht ausgeschlossen sei, «dass sich eine Rechtsmittelinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, wenn der unteren Instanz im Zusammenhang mit der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder bei der Handhabung des Planungsermessens ein Beurteilungsspielraum oder Ermessensbereich zusteht». Gestützt auf Art. 33 RPG verfügt der Regierungsrat mithin über volle Kognition, auferlegt sich aber eine gewisse Zurückhaltung.

### 3.2 Eintreten

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen zu erheben (§ 17 Abs. 1 PBG).

Josef Brägger wohnt auf dem Grundstück GB Riedholz Nr. 489, welches im Planungsperimeter des zu genehmigenden Erschliessungsplans Teil-GEP Bergstrasse liegt. Er ist überdies Miteigentümer des Grundstücks GB Riedholz Nr. 489 und hat als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Somit ist Josef Brägger zur frist- und formgerecht eingereichten Beschwerde legitimiert, womit auf diese einzutreten ist. Die 11 weiteren Beschwerdeführer stellen die gleichen Rechtsbegehren und haben Josef Brägger als ihren Vertreter bezeichnet. Deshalb ist unerheblich, ob diese weiteren Beschwerdeführer im Einzelnen legitimiert sind, und ihre Legitimation muss nicht näher geprüft werden.

## 4. Materielles

Strittig ist, ob das von der Vorinstanz mit dem Teil-GEP Bergstrasse geplante Trennsystem von sauberem und schmutzigem Wasser recht- und zweckmässig ist.

### 4.1 Vorbringen der Parteien

Die Beschwerdeführer rügen, es gäbe vorliegend eine Alternative zur geplanten Ableitung. Das Wasser stamme einerseits aus der Sickerleitung von GB Riedholz Nr. 717, andererseits aus zwei Brunnen-Überläufen. Das von der Gemeinde Riedholz vorgesehene Umhängen der Sickerleitung erfordere aufwändige Bauarbeiten, eine Abwägung sei jedoch von der Gemeinde nicht vorgenommen worden. Insbesondere seien die veranschlagten Kosten für den Neubau der Ableitung in der Bergstrasse nicht mit den Sanierungskosten der Liegenschaft auf GB Riedholz Nr. 717 ins Verhältnis gebracht worden. Ihrer Ansicht nach müsste die Sickerleitung aufgehoben werden und die Quellaufstösse der Brunnen-Überläufe seien zu verschliessen. Das Wasser sei dem natürlichen Verlauf im Boden zu überlassen. Die geologischen Aufschlüsse würden zeigen, dass rund drei Meter unter dem Boden eine stark wasserführende Sandschicht und darüberliegend eine wenig bis gar nicht sickerfähige Deckschicht sei. Bei den Brunnenquellfassungen könne daher davon ausgegangen werden, dass das in der Sandschicht zirkulierende Grundwasser an Orten mit geringer Deckschicht an die Oberfläche gelange. Die Fehlan schlüsse könnten günstiger und nachhaltiger eliminiert werden, als eine neue Ableitung in die Bergstrasse. Eine vertiefte Kostenabwägung habe die Gemeinde nicht durchgeführt. Überdies habe die Gemeinde auch nicht abgeklärt, inwiefern die diffuse Verwertung des Wassers vor Ort zu neuen unbekanntem Problemen bei benachbarten Gebäuden führen könnte. Der von der Vorinstanz vorgeschlagene Weg

zur Trennung von sauberem und schmutzigem Wasser sei falsch. Die angeschlossenen Quartiere Bännli, Stöcklimatt, Lindenstrasse und Bodenrain würden in absehbarer Zeit kein Trennsystem einführen und es sei fraglich, ob die bestehenden Liegenschaften je ihre Abwasser getrennt einleiten könnten. Die Liegenschaften entlang der Bergstrasse würden aufgrund ihres Alters über keine Trennung bis zur Grundstücksgrenze verfügen. Die Austrennung sei daher kaum möglich. Überdies würden bei kurzen, wenig intensiven Niederschlägen im Sommer viele Schmutzpartikel von Dächern, Strassen und Vorplätzen abgewaschen. Beim Trennsystem würden diese teilweise wassergefährdende Stoffe direkt dem Oberflächengewässer zugeführt werden. Der Teil-GEP hätte aufzeigen müssen, inwieweit das Inselbächli diese punktuelle Belastung vertragen würde.

Hierzu führte die Vorinstanz aus, das Gewässerschutzgesetz erlaube die vorgesehene Einleitung in ein oberirdisches Gewässer explizit, falls die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht erlaubten. Das Fremdwasser, welches angeschlossen werden solle, stamme aus Leitungen, welche dieses Wasser bereits gefasst hätten. Gemäss dem heute rechtskräftigen GEP, gelte in diesem Gebiet (Schöpferstrasse / Bergstrasse) weder eine Versickerungspflicht noch eine Prüfpflicht, was auf schlecht durchlässigen Untergrund zurückzuführen sei. Somit könne das bereits in Leitungen gesammelte Fremdwasser nicht vor Ort versickert werden. Eine «diffuse» Verwertung des Wassers vor Ort könnte zu neuen, heute nicht bekannten Problemen mit Grundwasser bei benachbarten Gebäuden führen. Ein Verschliessen dieser gefassten Leitungen könnte zu Problemen im Zulaufgebiet oberhalb führen, da Herkunft und Verlauf des Wassers nicht nachvollziehbar seien. Die vorgesehene Ableitung in einer Regenabwasserleitung in ein oberirdisches Gewässer widerspreche somit nicht dem Gewässerschutzgesetz, sondern setze dieses sinnvoll um. Das vorgesehene Trennsystem sei sinnvoll, da sauberes und schmutziges Abwasser zu trennen sei. Regenabwasser sei einer Regenabwasserleitung zuzuführen. Eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation sei zulässig, aber letzte Priorität. Die Ableitung der verschiedenen Abwasserarten in getrennten Abwassersystemen erfülle die gewässerschutzrechtlichen Ansprüche besser als eine Vermischung. Ableiten von Dach-, Platz- und Strassenabwasser über eine Regenabwasserleitung sei besser als das heutige Mischsystem. Das Umhängen der Sickerleitung auf GB Riedholz Nr. 717 führe zu aufwändigen Bauarbeiten auf dem Grundstück. Der direkte Umbau sei hingegen ein Mehrfaches aufwändiger, wenn überhaupt umsetzbar.

## 4.2 Rechtliches

### 4.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das eidg. Gewässerschutzgesetz (Art. 7 Abs. 2 GSchG) und die dazugehörige Gewässerschutzverordnung (Art. 5 Abs. 2 Bst. b GSchV), gebieten für die Siedlungsentwässerung das sogenannte Trennsystem. Während verschmutztes Abwasser zwecks Behandlung (Reinigung) einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen ist, sollen Regen- und übriges unverschmutztes Abwasser versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Neuerschliessungen sind nach dem Trennsystem zu planen und neu überbaute Liegenschaften nach dem Trennsystem zu entwässern oder - wo dies noch nicht möglich ist - für die Entwässerung im Trennsystem vorzubereiten.

Bestehende Bauten und Anlagen haben grundsätzlich jenen Vorschriften zu entsprechen, die im Zeitpunkt ihrer Bewilligung gegolten haben (vgl. etwa § 130 Abs. 2 PBG). Insbesondere die Erlasse des Umweltrechts, wozu auch die Gewässerschutzgesetzgebung gehören, weisen häufig Sanierungsvorschriften auf. Eine Sanierungspflicht sieht das GSchG betreffend das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser vor (vgl. Art. 76 GSchG). Gemäss dem soeben erwähnten Artikel sorgen die Kantone dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten des GSchG die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser beeinträchtigt wird (so auch Art. 12 Abs. 3 GSchG, wonach nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden darf und der GEP Massnahmen festzulegen hat, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist).

(Art. 5 Abs. 2 Ziff. e GSchV). Im Kanton Solothurn ist die Siedlungswasserwirtschaft eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 95 GWBA). Sie sind für die Erschliessungsplanung verantwortlich (§ 98 Abs. 2 GWBA).

#### 4.2.2 Würdigung

Vorliegend beabsichtigt der Gemeinderat Riedholz, für das im Planungssperimeter liegende Gebiet das Trennsystem einzuführen, indem die aktuell bestehende öffentliche Mischabwasserleitung wo nötig saniert wird (konkret M365 - M367) und eine öffentliche Regenabwasserleitung (konkret M366 - M414, M367 - M363.3, und Abgangsleitungen zur Überbauung Bodenrain M412 - M409 und in die heutige Reservebauzone M383 - M381) erbaut werden soll.

Wie sich aus den vorhergegangenen Darlegungen ergibt, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfrist, vom Misch- zum Trennsystem zu wechseln und stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Mit der beabsichtigten und aufgelegten Planung kommt daher der Gemeinderat Riedholz seiner gesetzlichen Pflicht nach. Zudem hält Art. 7 Abs. 2 GSchG fest, dass nicht verschmutztes Abwasser in erster Linie zu Versickern ist und erst wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben würden, eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer in Betracht zu ziehen ist. Wie dem technischen Bericht von Emch+Berger AG vom 21. Februar 2022 entnommen werden kann, sind gemäss dem *«Zustandsbericht Versickerung aus GEP Riedholz die Versickerungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet sehr gering. Die Versickerung des Quellwassers ist innerhalb der Parzelle GB Nr. 717 und den angrenzenden Grundstücken nicht möglich. [...]»* (vgl. Ziff. 2.3, S. 3). Auch unter dem Gesichtspunkt der geringen Versickerungskapazitäten - gemäss Versickerungskarte GEP Riedholz ist für das betroffene Gebiet die Versickerungsmöglichkeit im besten Fall *«mässig bis gering»* - ist die von der Gemeinde Riedholz beabsichtigte Planung als recht- und zweckmässig zu erachten.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Einwand der Beschwerdeführer falsch, wonach die Gemeinde Riedholz die Annahme - die diffuse Verwertung des Wassers vor Ort könnte zu neuen unbekanntenen Problemen bei benachbarten Liegenschaften führen - weiter hätte abklären müssen. Einerseits führte die Gemeinde Riedholz ihre Annahme auf die geringe Versickerungskapazität im Gemeindegebiet zurück, andererseits substantiierten die Beschwerdeführer ihr Vorbringen nicht weiter. Weitere Abklärungen seitens der Gemeinde Riedholz waren daher nicht angezeigt.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das AfU die beabsichtigte Planung des Gemeinderates zur Abtrennung des Fremdwassers begrüsst und in der Vorprüfung vom 13. Januar 2022 inhaltlich keine Alternativen, wie beispielsweise die von den Beschwerdeführern geforderte Versickerung vor Ort, aufgriff. In der besagten Vorprüfung führte das AfU zusammengefasst lediglich aus, dass weitere Anschlüsse an die Sauberwasserleitung bzw. weitere Sauberwasserleitungen an die neue Leitung anzuschliessen seien, der Planungssperimeter genauer darzustellen sei, unter den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Hinweise anzugeben seien [Art. 12 Abs. 3 GSchG, Art. 76 GSchG, Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2e GSchV] etc. Darüber hinaus erwähnte es einige inhaltliche Korrekturen sowohl im Bericht wie auch im Plan (vgl. hierzu Bemerkungen des AfU). Einwände, welche die beabsichtigte Planung (Ersatz Mischabwasserleitung und Neubau Regenabwasserleitung) an sich betreffen, sind der Vorprüfung demgegenüber keine zu entnehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann der beabsichtigten Planung die Rechtmässigkeit nicht abgesprochen werden.

Die Einleitung von unverschmutztem Wasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage ist insbesondere bei Fremdwasser, das stetig anfällt, unzulässig (Art. 12 Abs. 3 GSchG). Auch nach Art. 19 RPG wird die Erschliessung von Baugrundstücken mit einer Trennkanalisation verlangt. Mit dem Entscheid über die Entwässerung im Trennsystem und die Abtrennung des Fremdwassers mittels Einleiten in die neu geplante Regenabwasserleitung (Teil-GEP Bergstrasse) erfüllt die

Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht, nicht verschmutztes und verschmutztes Abwasser zu trennen (Art. 76 GSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 GSchG). Diese hat mit der vorliegenden Planung klar zum Ausdruck gebracht, wie sie die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes umgesetzt haben will. Sie hat sich überdies auch nicht von sachfremden Entscheidungsmotiven leiten lassen. Vielmehr erscheint die beabsichtigte Entwässerung sinnvoll und zweckmässig, weil einerseits das von GB Riedholz Nrn. 717 und 217 stammende Fremdwasser abgetrennt wird, die Liegenschaften im Bodenrain und die Reservezone GB Riedholz Nr. 1104 künftig auch nach dem Trennsystem entwässern könnten und die Versickerungsmöglichkeiten im Siedlungsgebiet sehr gering sind. Die Beschwerdeführer wenden hierzu ein, die angeschlossenen Quartiere (Bännli, Stöcklimatt, Lindenstrasse, Bodenrain) würden in absehbarer Zeit kein Trennsystem einführen und es sei fraglich, ob die bestehenden Liegenschaften ihre Abwasser getrennt einleiten würden. Diese Fragestellungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vorliegend ist zu beurteilen, ob das Trenn- anstelle des Mischsystems einzuführen ist und wie konkret die Ausgestaltung desselben sein soll. Erst in anschliessenden nachfolgenden Verfahren hat die Gemeinde im Einzelfall darüber zu befinden, nach welchem System die einzelnen Haushalte ihre Abwasser einzuleiten haben bzw. ob eine Umstellung nötig ist.

Die Beschwerdeführer befürchten durch Einführung des Trennsystems eine Verschmutzung des Oberflächengewässers durch Dach-, Strassen- und Vorplatzwasser. Ob Abwasser verschmutzt ist oder nicht, hängt nicht nur von der Art des Wassers ab, sondern auch von den Flächen, von denen es stammt. So gilt abfliessendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in der Regel als nicht verschmutztes Wasser (Art. 3 Abs. 3 lit. a und b GSchV erwähnt namentlich Dachflächenwasser sowie Wasser von Strassen und Plätzen). Sollte sich im Einzelfall demgegenüber ergeben, dass Regenwasser beispielsweise aufgrund der Beschaffenheit des Daches als verschmutzt erachtet wird, ist eine Verfügung zu erlassen, welche aufzeigt, wie die betroffene Liegenschaft ihre Abwasser im spezifischen Einzelfall zu entwässern hat.

Die Gemeinde Riedholz war weiter auch nicht zu der von den Beschwerdeführern geforderten vertieften Kostenabwägung (Sanierungskosten der Liegenschaft auf GB Riedholz Nr. 717 vs. Kosten Neubau Ableitung Bergstrasse) verpflichtet. Wie ausgeführt, entspricht ihre Planung dem übergeordneten Recht und ist zweckmässig. Überdies behaupten die Beschwerdeführer lediglich, dass die von ihnen vorgeschlagene Alternative den Vorzug verdienen würde. Eine nachvollziehbare und belegte Begründung, welche die Behauptungen der Beschwerdeführer stützen würde, liegt jedoch nicht vor. Folglich war der Gemeinderat auch nicht dazu angehalten, alle denkbaren Optionen zu evaluieren.

Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie auferlegt sich der Regierungsrat bei der Überprüfung von Nutzungsplänen - zu denen auch ein Teil-GEP Erschliessungsplan zählt - Zurückhaltung. Er überprüft nicht nur die Recht- sondern auch die Zweckmässigkeit der kommunalen Nutzungspläne, indes ist es ihm untersagt, sein Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde zu setzen. Wie dargelegt, ist der Teil-GEP Bergstrasse sowohl recht- als auch zweckmässig. Daran vermag auch die vom AfU im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichte Stellungnahme vom 25. Mai 2023 nichts zu ändern, worin mögliche Alternativen zu der vom Gemeinderat Riedholz beabsichtigten Planung erwähnt werden (konkret: *Wir [AfU] schlagen vor, mittels vertiefter Abklärungen und Versuchen die Abtrennung gemäss den Vorschlägen der Einsprechenden zu prüfen/testen und den Entscheid für die Verlängerung der Sauberwasserleitung von Schacht M412 (resp. M383) bis Schacht M366 davon abhängig zu machen. Die Argumente der Einsprecher beziehen sich vor allem auf diesen Abschnitt. Die Leitung von Schacht M601A bis Schacht M412 (resp. M383) ist auf jeden Fall auszuführen. Nur so kann das getrennte Quartier am Bodenrain mit 27 Liegenschaften korrekt entwässert werden.*)»

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Einwände der Beschwerdeführer gegen die Recht- und Zweckmässigkeit der Änderung des Teil-GEP Bergstrasse der Einwohnergemeinde Riedholz unbegründet sind und die Beschwerden daher abzuweisen sind. Die Änderung des Erschliessungsplans Teil-GEP Bergstrasse ist daher zu genehmigen.

#### 4.3 Kosten/Parteientschädigung

Die Verfahrenskosten werden gemäss § 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 VRG nach den Grundsätzen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) auferlegt. Gemäss dieser sind die Verfahrenskosten von der unterlegenen Partei zu tragen (§ 106 Abs. 1 ZPO). Da die Beschwerde abzuweisen ist, haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen, welche insgesamt Fr. 2'400.00 betragen. Die Verfahrenskosten werden mit dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Da die Beschwerdeführer mit ihren Rechtsbegehren unterlegen sind, ist auch deren Antrag auf Parteientschädigung abzuweisen.

### 5. **Beschluss**

- 5.1 Der Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.
- 5.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 5.3 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen.
- 5.4 Die Beschwerden von Margreth und Markus Jörg, Simone Osecky, Rosmarie Hinzer, Daniel und Angelika Hinzer, Herbert und Wanee Kaiser, Annemarie und Christian Schiltknecht-Heiniger, Samuel und Sabrina Schiltknecht-Luginbühl, Stefan Zuber, Verena Weber, Elsbeth Müller, Gertrud und Josef Brägger und Werner und Elisabeth Meier, alle vertreten durch Josef Brägger, werden abgewiesen.
- 5.5 Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von total Fr. 2'400.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- 5.6 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr (inkl. Publikationskosten) von Fr. 630.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Josef Brägger, Bergstrasse 13, 4533 Riedholz**

(i.S. Margreth und Markus Jörg, Simone Osecky, Rosmarie Hinzer, Daniel und Angelika Hinzer, Herbert und Wanee Kaiser, Annemarie und Christian Schiltknecht-Heiniger, Samuel und Sabrina Schiltknecht-Luginbühl, Stefan Zuber, Verena Weber, Elisabeth Müller, Gertrud und Josef Brägger und Werner und Elisabeth Meier)

Kostenvorschuss:	Fr.	2'400.00	(Fr. 2'400.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten			4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	2'400.00	
	Fr.	<u>0.00</u>	

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>630.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rh, vs)  
 Bau- und Justizdepartement, (ka) (Beschwerde Nr. 2023/11)  
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung  
 Amt für Raumplanung (VJ), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/ LL)  
 Amt für Umwelt, Abt. Wasser (bic), mit 1 gen Dossier (später)  
 Amt für Finanzen, zum Umbuchen  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Einwohnergemeinde Riedholz, Gemeinderat, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz mit Rechnung  
**(Einschreiben)**  
 Josef Brägger, Bergstrasse 13, 4533 Riedholz **(Einschreiben)**  
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
 Riedholz: Genehmigung Erschliessungsplan Teil-GEP Bergstrasse)